

Verfügung betreffend Änderung diverser Verkehrsanordnungen beim Anschluss Stans-Süd, Nationalstrasse N2

vom 5. Juni 2012

Im Rahmen der Sanierung der Nationalstrasse N2 zwischen Acheregg und Beckenried wird die Signalisierung erneuert, ergänzt und angepasst. aus Verkehrssicherheitsgründen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a und b, 4 und 5 Buchstabe a der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Entfernen von zwei bestehenden Vorschriftssignalen «Höchstgeschwindigkeit 60 km/h» beim Anschluss Stans-Süd (bei km 108.555 und km 108.630, Fahrtrichtung Süd).

II

Anbringen eines neuen Vorschriftssignals «Höchstgeschwindigkeit 60 km/h» beim Anschluss Stans-Süd (bei km 108.570, Fahrtrichtung Süd).

III

Anbringen eines neuen Vorschriftssignals «Einfahrt verboten» beim Anschluss Stans-Süd (Fahrtrichtung Nord).

IV

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu

¹ SR 741.01

² SR 741.21

enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

5. Juni 2012

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Rudolf Dieterle